79d 22.11

HOCHTAUNUSKREIS - DER KREISAUSSCHUSS

FACHBEREICH LÄNDLICHER RAUM





Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

An das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

elt, Energie, schutz 1.V. 4.4.
Hessisches Ministerium für

Herr Dr. NBretschneider-Herrmann

Haus 5, Etage 4, Zimmer 413

Tel.: 06172 999-6110 Fax: 06172 999-9833

nikolaus.bretschneider@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.10-L-allg.

2. Juni 2009



Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); Offenlegung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans (BP) und des Maßnahmenprogramms (MP)

Stellungnahme des Fachbereichs 60.10. (Amt für den ländlichen Raum); Hochtaunuskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen des hessischen Bewirtschaftungsplans(BP) und Maßnahmenprogramms (MP) nach der WRRL gebe ich aus Sicht der hiesigen öffentlichen Belange der Landwirtschaft und der Landespflege folgende Stellungnahme ab:

zum Bewirtschaftungsplan (BP)

Kapitel 2.1 BP "Belastungen der Oberflächengewässer"

Die (potenzielle) Belastung der Oberflächengewässer wird im Wesentlichen im Eintrag von Phosphorverbindungen und Pflanzenschutzmitteln durch landwirtschaftliche Tätigkeiten gesehen. Um die Belastungspotenziale aus den diffusen Quellen zu ermitteln, werden vereinfacht Bodennutzungsstrukturen (Landwirtschaft – Wald - Siedlung) dargestellt, ohne im Einzelnen lokale Nutzungsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch die Tabelle 2-9 "Differenzierte Flächennutzungen …" berücksichtigt nicht Bereiche der öffentlichen und privaten Grünflächen und unversiegelte Bereiche in Siedlungsgebieten. Die Feststellung, dass "die Ausprägung der Bodennutzungsstrukturen … als Indikator für die Intensität der Landnutzung gewertet werden" kann, weist unter allen anderen Flächennutzungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ohne weitere Begründung ein ausschließliches Belastungspotenzial zu. Demgegenüber wird eine erhöhte Phosphatbelastung der Oberflächengewässer vorwiegend und gerade in eher dicht besiedelten Räumen diagnostiziert (Kapitel 4, Seite 21).

Im Bereich des Planungsverbandes Frankfurt Rhein Main (PVFRM) beläuft sich der Anteil an öffentlicher und privater Grünfläche auf insgesamt 11.200 ha. Auch sind ca. 30 % der Siedlungsfläche im Umfang von insgesamt 34.000 ha unversiegelt und in der Regel durch kleingärtnerische Nutzungsstrukturen (Zierpflanzen, Zierrasen, Nutzgarten, etc.) geprägt. Im Entwurf des "Regionalen FNP" sind weitere Zuwächse an Siedlung-, öffentlicher und privater Grünfläche auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgesehen.

Die Anwendung von Pflanzendüngern auf Golfplätzen, Kleingartenanlagen, Friedhöfen und sonstigen privaten und öffentlichen Grünflächen liegt je Flächeneinheit um ein Vielfaches (bis zu 800 kg

Landratsamt Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 61352 Bad Homburg v.d.H. Taunus Sparkasse BLZ 512 500 00 Kto. 0 100 9605 Nassauische Sparkasse BLZ 510 500 15 Kto. 245 034 660 Postbank Frankfurt BLZ 500 100 60 Kto. 9 957 600 N/ha = 4-fach höher!) über dem Niveau in der landwirtschaftlichen Nutzung, ohne dass im Gegensatz zur Landwirtschaft ein wesentlicher Nährstoffentzug über die Ernte von Biomasse erfolgt. Im Vergleich zur Landwirtschaft doppeltes Düngungsniveau unterstellt, entspricht dies einer Gesamtfläche im Gebiet des PVFRM von insgesamt ca. 43.000 ha – das entspricht in etwa der Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 79.000 ha LF, ohne dass hierin ein weiterer potenzieller Eintragspfad für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gesehen wird.

Darüber hinaus bleiben weitere, lokal für einzelne Grundwasserkörper und Gewinnungsanlagen außerordentlich bedeutsame Eintragsquellen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung, wie beispielsweise der Flugplatz Erbenheim (kontinuierliche Enteisung der Start- und Landebahnen mit Harnstoff), gänzlich unberücksichtigt.

Ebenso unbeachtlich bleibt in der Potenzialbewertung des BP das erhebliche Risiko von Pflanzenschutzmittelfrachten aus der öffentlichen, gewerblichen und privaten Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln auf (nicht-landwirtschaftlichen) Hof- und Gebäudeflächen sowie sonstigen Flächen (z.B. Gleisanlagen), unabhängig des Vorhandenseins gegebenenfalls erforderlicher pflanzenschutzrechtlicher Genehmigungen.

Es ist zwingend zu fordern, dass zur vollständigen Erfassung vorhandener bzw. möglicher Belastungspotenziale neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch sonstige Nutzungen, wie oben beschrieben, einer detaillierten Analyse und Beurteilung unterzogen werden.

Die des weiteren in Kapitel 2.1.5 gewählte Methodik der Ermittlung einer potenziellen Belastung von Gewässern durch Stickstoff (N) und Phosphor (P) mittels **absoluter Zahlen**(!) an Großvieheinheiten einer abgegrenzten Region ohne Flächenbezug ist fachlich ausdrücklich zu beanstanden. Die Rücklieferung u.a. von Pflanzennährstoffen wie N, P und auch K(alium) im Sinne eines klassischen Nährstoffkreislaufs über Wirtschaftsdünger zum Zweck der Biomasseproduktion ist elementarer Bestandteil einer naturverträglichen Landbewirtschaftung. Für die, für den hiesigen Dienstbezirk relevanten landwirtschaftlichen Vergleichsgebiete 2 (Wetterau, Rhein-Main-Gebiet), 5 (Rodgau) und 8 (südhessische Mittelgebirge) ergeben sich bezogen auf die jeweils vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche **relative Viehbesatzdichten** von 0,3, 0,6 bzw. 1,1 GV / ha LF - eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Beurteilung des Belastungspotenzials sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer völlig unkritische Größenordnung.

Aus den ausführlichen Erläuterungen zur Bodennutzungsstruktur geht im Übrigen nicht hervor, inwieweit auch die absolute Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe (Beispiel Fulda, Seite 27, 2.Abs.) oder die im statistischen Durchschnitt ermittelte Fruchtfolge Einfluss auf Phosphat- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Oberflächengewässer hat oder haben kann, zumal, wie bereits in Kapitel 2.1.1.3 beschrieben, die Anteile der Eintragspfade vorwiegend von der Orografie, der Form und der Besonderheiten des oberirdischen Einzuggebietes abhängig sind und daher von Gewässerabschnitt zu Gewässerabschnitt sehr stark variieren können.

Insgesamt erscheinen die Ausführungen in Kapitel 2.1.5, gemessen am geringeren bzw. kontinuierlich zurückgehenden landwirtschaftlichen Anteil an der Gesamtheit der Belastungspfade für Phosphat (Rhein: 25 %) und Pflanzenschutzmittel ("kontinuierlich rückläufig"), als unangemessen umfangreich und im Ergebnis, auch in Anbetracht der beschriebenen Unzulänglichkeiten, als entbehrlich, zumindest aber ergänzungs- und klarstellungsbedürftig.

Kapitel 2.2. Grundwasser

Im Vordergrund des Kapitels stehen die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat. Von 128 Grundwasserkörpern in Hessen gelten nur 15 (= 12 %) - mit Schwerpunkt im dicht besiedelten Südhessen - als belastet. Der Begriff der "Belastung" mit Stickstoff, hier insbesondere mit Nitrat, beschreibt systembedingt einen (nicht näher bestimmten) Anteil aus "anthropogen bedingtem Input" am Gesamtstickstoff innerhalb des natürlichen, ökosystemaren Stickstoffkreislaufs. Grundsätzlich ist ohne eine bestimmte Grundmenge an Nitrat im gesamten Ökosystem als essentieller Baustein für Eiweiß in pflanzlichen und tierischen Organismen ein Auf- und Abbau an Biomasse in

natürlichen Stoffkreisläufen unmöglich. In Anbetracht der einseitigen Betrachtung von Nitratbelastungen von bzw. in Gewässern ausschließlich durch die Landwirtschaft scheint diese einfache wie allgemein bekannte Feststellung im Sinne einer objektiveren Darstellung des Sachverhaltes erforderlich.

Unbestritten erfolgt ein nicht unerheblicher Input an Stickstoff durch die Landwirtschaft im Rahmen der gezielten Mineral- und organischen Düngung zur Produktion von Biomasse. Der überwiegende Teil dieses Inputs wird der Fläche jedoch über die Ernte entzogen und an anderer Stelle nach Art, Menge und Zeitpunkt pflanzengerecht wieder in den Kreislauf zurückgebracht.

Belastungen des Grundwassers mit Stickstoff und Pflanzenschutzmitteln aus diffusen Quellen werden im Bewirtschaftungsplan ausschließlich dem landwirtschaftlichen und im Falle von Stickstoff in untergeordneter Bedeutung auch dem atmosphärischen Eintragspfad zugeordnet.

Es kann demgegenüber auf Grund der den Kommunen und auch Regierungspräsidien vorliegenden Schadensberichten nach der Abwasser-Eigenkontrollverordnung aber ebenso als unstrittig gelten, dass undichte Abwassersammler sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungsgebieten zumindest qualitativ, höchst wahrscheinlich aber auch in nicht unerheblichen Umfang quantitativ zur Belastung des Grundwassers mit Stickstoff und gegebenenfalls mit Pflanzenschutzmitteln beitragen. Nicht nachvollziehbar ist daher, warum die vielerorts maroden und belastungsträchtigen kommunalen Abwassersysteme gänzlich außer Acht bleiben. Im Bewirtschaftungsplan ist daher vollständigkeitshalber auch eine sach- und fachgerechte Ermittlung und abschließende Beurteilung der potenziellen Gefährdung des Grundwassers über diesen Belastungspfad vorzunehmen, der nicht nur von "lokaler Bedeutung" ist. Dass die unter reduzierenden Bedingungen im Untergrund flächenhaft erhöhten Konzentrationen von Ammonium ausschließlich auf eine "intensive Landnutzung" zurückgeführt werden (Kap. 4, Seite 58), ohne dass andere, wesentlich näher liegende Quellen geprüft sind, ist zu beanstanden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die vielerorts vorhandenen Altlasten-Flächen (ehemalige Müllkippen).

Es wird darüber hinaus auf die obenstehenden Ausführungen zu Kapitel 2.1 "Oberflächengewässer" verwiesen und gefordert, im notwendigen Umfang auch alle weiteren diffusen Eintragspfade zu untersuchen, darzustellen und zu werten.

Im Zusammenhang mit der Belastung durch den Pflanzenschutzmittelwirkstoff "Diuron" sei stellvertretend für außerlandwirtschaftliche Anwendungen auf die bekannte Problematik der Anwendung bzw. des Verbots der Anwendung an und auf Gleisanlagen durch die DB hingewiesen.

zum Maßnahmenprogramm (MP)

Kap. 2 MP "Grundlegende Maßnahmen"

Bei den grundlegenden Maßnahmen handelt sich um bereits in Vollzug befindliche und sich aus der nationalen und länderspezifischen einschlägigen Gesetzgebung ergebende, rechtliche und administrative Regelungen. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hin gewiesen, dass die im Rahmen der Abwasser-Eigenkontrollverordnung vorgeschriebenen Schadensberichte über schadhafte Abwassersammler sowie deren Ergebnisse auch im MP nicht näher erläutert sind.

Die die Landwirtschaft betreffenden grundlegenden Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht, das die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz beinhaltet. Neben den genannten Kooperationen in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten mit einem Schwerpunkt auf intensive Beratung im Hinblick auf eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Grundwasser schonende Landbewirtschaftung fehlt der Hinweis auf die bereits bestehende flächendeckende Grundberatung durch die örtlichen Landwirtschaftsbehörden in den Kreisverwaltungen. Die vom hiesigen Amt für den ländlichen Raum gewährte Unterstützung und Beratung der Landwirte bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung der guten fachlichen

Praxis hat sich bewährt und stellt bereits einen entscheidenden Baustein einer flächendeckenden Wasserschutz-Grundberatung dar.

In Kap. 2.13.2 wird auf Seite 53 konstatiert, dass die grundlegenden Maßnahmen nicht flächendeckend zum guten chemischen Zustand des Grundwassers geführt haben. Zum einen wird zuvor klargestellt, dass beispielsweise "die stofflichen Belastungen der Oberflächengewässer zum überwiegenden Teil auf kommunale und industrielle Abwassereinleitungen zurück gehen" (Seite 44 MP) und dass "durch weitere Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen sich im Vergleich zu dem bisher bereits Erreichten … nur noch begrenzte Verminderungen … erreichen lassen". Zum anderen werden als Hauptursache für diffuse Einträge in das Grundwasser pauschal die Nährstoffausträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung ausgemacht, ohne dass weitere Eintragspfade untersucht wurden (s.o.) und ohne die bestehenden grundlegenden (vergleichsweise jungen) Maßnahmen (DüngeVO 2007, Cross Compliance 2005/2010, Kooperationen, Pflanzenschutzgesetz 2007) einschließlich der privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der landwirtschaftlichen Produktionstechnik hinsichtlich deren künftigen positiven Auswirkungen auf die stoffliche Belastung des Grundwassers zu gewichten.

Ohne weitere kausale Herleitung des Sachzusammenhangs wird pauschal unterstellt, dass auf Grund der weiteren "Entwicklung der Landwirtschaft … weitere Anstrengungen zur weiteren Reduzierung der diffusen Stoffeinträge in Grund- und Oberflächen(?) wässer erforderlich sind". Die hieraus abgeleitete Ausrichtung aller "ergänzenden Maßnahmen" nahezu ausschließlich auf die landwirtschaftliche Bodennutzung mit den daraus folgenden nicht unerheblichen Konsequenzen für die Landwirtschaft hält mangels Herleitung eines belastbaren Kausalzusammenhangs einer fachlichen Prüfung nicht stand.

Zur dargestellten "Entwicklungsprognose" ist festzustellen, dass die in Tabelle 2-3 genannten absoluten Zahlen an Großvieheinheiten je Wirtschaftseinheit fachlich ohne Belang sind (s.o.), die Risikopotenzialbewertung in Tabelle 2-5 die landwirtschaftliche Produktionstechnik stark verallgemeinert und schließlich die "prognostizierte Entwicklung" des Anbauverhältnisses von Kulturpflanzen sehr nahe um den Wert "1" (= "der aktuelle Trend setzt sich fort") liegt, womit belastbare Trendaussagen zur künftigen Gewässerbelastung nicht, und ohne Einbezug des kontinuierlichen biologisch-technischen und umwelttechnischen Fortschritts in der Landwirtschaft erst recht nicht möglich sind.

Kapitel 3 MP "Ergänzende Maßnahmen" Zu 3.1.2.1 Oberflächengewässer

Trotz der festgestellten Belastungen der Oberflächengewässer vornehmlich durch kommunaler Abwassersysteme und Industrie und auch trotz der festgestellten deutlichen Rückgänge an Pflanzenschutzmittelbelastung richten sich umfängliche ergänzende Maßnahmen ausschließlich an die landwirtschaftliche Flächennutzung. Der aus Sicht des Gewässerschutzes zu erwartende Effekt der in Tab. 3-2 dargestellten Maßnahmen steht in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den sich daraus ergebenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen. Die erforderliche Grundberatung wird von den Landwirtschaftsbehörden bereits heute in ausreichendem Umfang wahrgenommen. Der Bedarf beispielsweise einer "Intensivberatung konservierende Bodenbearbeitung" ist nicht nachgewiesen.

Die aufgeführten Punkte zu Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die im Rahmen von Schwerpunkten bei der Beratung und Überwachung "besonders" berücksichtigt werden sollen, sind bereits ausnahmslos Stand der Technik in den Betrieben. Die Forderung nach Kontrolle und auch nach Grundberatung erfolgt als grundlegende Maßnahme bereits über die Landwirtschaftsbehörden und kann hier unerwähnt bleiben.

Zu 3.1.2.2. Grundwasser

Hier werden im Gegensatz zum BP erstmals auch außerlandwirtschaftliche Eintrittspfade für Stickstoff wie Niederschlagswasser und defekte Abwasserkanäle und für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe

(Bahngleise, Wege, Plätze, Kleingärten, etc) genannt. Bei der Auswahl von Maßnahmengebieten und Maßnahmen bleiben sämtliche außerlandwirtschaftliche Eintragspfade jedoch unberücksichtigt. Auf Grund mangelnden Nachweises bzw. Nichtoffenlegung von Schadensberichten nach der Eigenkontrollverordnung muss bestritten werden, dass defekte Abwasserkanäle "zumeist nur von lokaler Bedeutung sind." Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass in Hessen Gebiete mit hohen Viehbesätzen nicht nachgewiesen sind. Im Einzelfall einzelbetrieblich höhere Viehbesatzdichten sind nicht Gegenstand des MP.

Die Methodik zur Auswahl von Maßnahmengebieten an Hand der Gegenüberstellung von Immissionen und Emissionen zu je 50% führt zu einer verzerrten Darstellung des tatsächlichen Handlungsbedarfs. Zum einen sind von 128 Grundwasserkörpern lediglich 15 mit Nitrat belastet. In wie weit in den betroffenen 15 Grundwasserkörpern neben dem möglichen landwirtschaftlichen Eintragspfad auch weitere Eintragspfade zu berücksichtigen sind, wurde im einzelnen nicht untersucht. Zum anderen ist, wie oben bereits erwähnt, die "Intensität der Landnutzung" ohne Berücksichtigung weiterer Nutzungen (Golfplätze, Friedhöfe, Siedlungsgebiete, Kleingartenanlagen, etc) nur unvollständig und ein "Landnutzungsindex" als Maß einer Intensität lediglich an Hand einer statistischen Fruchtfolge mit großer Ungenauigkeit erfasst. Wie bereits oben ausgeführt, sind darüber hinaus die "Grundsätze für die Risikopotenzialbewertung" in Tabelle 2-5 nicht abschließend und müssen hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit, wie im MP auch dargelegt, erst noch durch eine standortbezogene, das heißt letztlich auch einzelbetriebliche Bewertung der einzelnen Kriterien überprüft werden. Es mangelt auch hier schließlich noch an der Berücksichtigung der Fortentwicklung des allgemeinen Stands der Technik.

Lediglich gestützt auf fehlende Grundwassermessstellen und mangelnde Kenntnis tatsächlicher Nitratkonzentrationen im Grundwasser einzelner Gemarkungen vermag der Ansatz einer Kombination aus Emission und Immission mit weitreichenden Folgen allein für die landwirtschaftliche Nutzung und den öffentlichen Finanzhaushalt daher nicht zu überzeugen.

Die generelle Zuweisung bestimmter einzelflächenbezogener Bewirtschaftungsvorgaben zu den so ermittelten Maßnahmengebieten lässt die zwingend erforderliche Analyse einzelbetrieblicher Rahmenbedingungen außen vor. Eine Bestimmung geeigneter Bewirtschaftungsvorgaben bei konkret nachgewiesenem Handlungsbedarf ist daher den bereits bestehenden Kooperationen in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten vorzubehalten. Auch entbehren die "überregionalen Maßnahmen" einer Notwendigkeit, da ein "flächendeckender Grundwasserschutz" bereits über grundlegende Maßnahmen sichergestellt ist und der konkrete Nachweis eines entsprechenden Handlungsbedarfs auf Einzelflächen, wie dargelegt, weder im BP noch im MP geführt ist. Im Übrigen ist der überwiegende Teil der in Tabelle 3-4 gelisteten Maßnahmen in der Landwirtschaft im Gegensatz zu privaten und industriellen Haushalten bereits Stand der Technik. Staatliche Kontrollen zur Einhaltung gesetzlicher und auch technischer Standards sowie eine Grundberatung über neuere Erkenntnisse zum Grundwasserschutz sind bereits über die örtlichen Landwirtschaftsbehörden etabliert und von der Landwirtschaft anerkannt.

Kapitel 5 MP Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen

Ziel der WRRL ist gemäß Artikel 1 "die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnengewässer … und des Grundwassers". Mit der Richtlinie soll laut Begründung der EU-Kommission ein "transparenter, effizienter und kohärenter rechtlicher Rahmen" geschaffen werden, "und es sollen die grundlegenden Prinzipien und Strukturen … koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden". Zu diesem Zweck werden u.a. in Anhang VII der WRRL die erforderlichen Inhalte des Bewirtschaftungsplans und in Anhang VI die Liste von Maßnahmen, die in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen sind, benannt.

Insbesondere der vorgelegte Entwurf des Maßnahmenprogramms lässt im Bereich der so genannten "ergänzenden Maßnahmen" die inhaltliche Bestimmung des für Hessen vorgesehenen Handlungsrahmens mit rechtlichen, administrativen sowie wirtschaftlichen und steuerlichen Maßnahmen vollständig vermissen. Die maßgeblichen Kapitel 5.3 (Kosten und Finanzierung der Maßnahmen)

und 5.4 (Umsetzungskonzept) als elementare Bestandteile eines Handlungs- und Ordnungsrahmens bleiben weit hinter den Anforderungen der Richtlinie zurück. Dies wiederum führt zu einer erheblichen Verunsicherung und Irritation der Landwirtschaft, da einerseits Art, Umfang, Inhalt und insbesondere die Organisationsstruktur der vorgesehenen Beratung sowie andererseits die Finanzierung und Umsetzung der für die einzelnen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper entwickelten Flächenbereitstellungen bzw. Bewirtschaftungsvorgaben völlig offen bleiben. Die möglichen betriebswirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden somit unkalkulierbar.

Die zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlichen, erheblichen Finanzmittel in Höhe von mutmaßlich bis zu 3 Milliarden Euro bis 2026 zwingt alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zu einem Überdenken und zu einer Neuausrichtung der im MP grundsätzlich für erforderlich gehaltenen ergänzenden Maßnahmen, da offenbar noch kein schlüssiges Finanzierungskonzept vorliegt und offen bleibt, ob bzw. in welcher Priorität die erforderlichen Mittel, insbesondere vor dem Hintergrund der augenblicklichen Weltwirtschaftkrise, überhaupt bereitgestellt werden können bzw. müssen.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die derzeitige Existenz bedrohende Einkommenslage v.a. der hessischen Milchviehbetriebe sowie auf weitere notwendige Fördermaßnahmen für die hessische Landwirtschaft die ab 2010 zu erwartenden zusätzlichen Agrarfördermittel aus der Modulation ausschließlich zur Einkommensstützung auf Grund Standort- und/oder produktionsbedingter Nachteile vorzusehen sind. Eine ausschließliche Verwendung von Agrarfördermitteln zur Finanzierung von Maßnahmen des vorliegenden MP wird daher für nicht zweckdienlich erachtet.

Wie bereits mehrfach dargelegt, besteht kein begründeter Bedarf, die bereits vorhandenen Instrumente eines flächendeckenden Grundwasserschutzes zu ändern, zu erweitern oder umzustrukturieren. Die bestehenden Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgungsunternehmen haben sich in der Vergangenheit vielfach bewährt.

Bei nachgewiesenem Bedarf sollte daher geprüft werden, ob eine maßvolle Erweiterung bestehender Kooperationen auf Bereiche außerhalb der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete geboten ist und eine Einbeziehung weiterer Verursacher diffuser Stoffeinträge erforderlich ist. Grundsätzlich ist es geboten und erforderlich, die Umsetzung eines MP in der Zuständigkeit der unteren Kreisverwaltungsebene zu verankern, um eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Vorgehensweise und zielgerichtete Koordination und Integration der erforderlichen Maßnahmen in einer bereits vorhandenen Organisationsstruktur zu gewährleisten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend sind aus hiesiger Sicht gemäß den oben stehenden Ausführungen folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken zum BP und MP vorzubringen:

- Überprüfung und Berücksichtigung weiterer bekannter Eintragspfade von Stickstoff, Phosphat und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe außerhalb der Landwirtschaft
- Offenlegung und Analyse sämtlicher Schadensberichte über schadhafte Abwasserkanäle im Rahmen der Abwasser-Eigenkontrollverordnung
- Grundlegende Überarbeitung der Methodik in der Ermittlung des (landwirtschaftlichen) Belastungspotenzials
- Eliminierung fachlicher Fehler in der Potenzialstudie des BP
- Feststellung einer Verbesserungstendenz in der Gewässerbelastung auf Grund bereits umgesetzter fachgesetzlicher Vorgaben für die Landwirtschaft
- Berücksichtigung und Bewertung des bereits erreichten allgemeinen Stands der Umwelttechnik und des technischen Fortschritts in der landwirtschaftlichen Produktion
- Vollständige Überarbeitung, gegebenenfalls Streichung der "Entwicklungsprognose Landwirtschaft" im MP
- Anerkenntnis einer bereits bestehenden flächendeckenden Grundberatung der Ämter für den ländlichen Raum zur Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung

- Streichung der gewählten Methodik zur Ermittlung der Risikopotenzialbewertung "Landwirtschaft" im MP
- Reduzierung der Maßnahmengebiete auf nachgewiesenermaßen belastete Grundwassereinzugsgebiete
- Streichung sämtlicher "überregionaler Maßnahmen"
- Zuweisung von Bewirtschaftungsvorgaben in bestimmten Gebieten nur bei nachgewiesenem Handlungsbedarf und durch bestehende örtliche Kooperationen unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Erfordernisse
- Konzentration des MP auf das (noch fehlende) Finanzierungs- und Umsetzungskonzept
- Keine Verwendung von Agrarfördermitteln aus der "zweiten Säule" für die Umsetzung des MP
- Umsetzung des MP durch die untere Verwaltungsebene

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heckelmann